

## Familien- und Haushaltshilfe

Die Übernahme der Kosten für eine Familien und Haushaltshilfe sind in § 4 Abs. 1 Nr.5 BremBVO geregelt. Es handelt sich hierbei um eine Hilfe zur Weiterführung des Haushalts. Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind bis zur Höhe des von der Bundesregierung nach § 11 des Mindestlohngesetzes für höchstens 6 Stunden täglich beihilfefähig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Für die Weiterführung des Haushaltes ist Hilfe erforderlich und keine andere im Haushalt lebende Person kann diesen weiterführen.
- b. Die beihilfeberechtigte Person / der üblicherweise Haushaltsführende / ein nicht oder nur geringfügig erwerbstätiger berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger kann wegen einer notwendigen stationären Unterbringung den Haushalt nicht weiterführen.

### **UND**

- c. Der Beihilfeberechtigte ist pflegebedürftig im Sinne des SGB XI oder im Haushalt lebt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger.

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden ist, sind bei schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder ambulanten Krankenhausbehandlung und keiner Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 bis 5 vorliegt, bis zu 28 Tagen beihilfefähig.

## Anderweitige Unterbringung

Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Personen in einem Heim oder einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten bis zuvor genannten Beträgen beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig ist die Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen. Zu den nahen Angehörigen zählen Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwie-

**Aufwendungen können auch für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung beihilfefähig sein, wenn die Hilfe erforderlich ist.**

**Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn die den Haushalt allein führende Person als Begleitperson im Krankenhaus aufgenommen wird.**

gersöhne und -töchter, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Geschwister.

## **Ableben**

Im Falle des Todes des den Haushalt allein führenden Elternteils sind die Aufwendungen bis zu sechs Monaten beihilfefähig, wenn nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person der Haushalt weitergeführt werden kann. In Ausnahmefällen kann die Frist mit Zustimmung der Beihilfefestsetzungsstelle auf ein Jahr verlängert werden, insofern ein Kind unter 15 Jahren im Haushalt lebt.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

**Postanschrift:**  
Schillerstraße 1,  
28195 Bremen

**Besuchs- und Telefon-**  
**sprechzeiten:**  
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr  
Di / Do : 9 - 15 Uhr  
oder nach Vereinba-  
rung